



**Externenprüfungsordnung der Universität Ulm für den weiterbildenden
Masterstudiengang MBA in „Actuarial Science“ in der Fakultät für Mathematik und
Wirtschaftswissenschaften
vom 17. Juni 2008**

Auf Grund von §§ 33 und 34 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Förderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) sowie aufgrund von §§ 2 Abs. 2, 16 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794) hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 11.06.2008 die nachstehende Externenprüfungsordnung für weiterbildende Masterstudiengänge beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 11.06.2008 gemäß §§ 34 Abs. 1 Satz 3 LHG und 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG seine Zustimmung erteilt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich, Akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die Masterprüfung für nicht an der Universität Ulm immatrikulierte Studierende als Externenprüfung im Sinne des § 33 LHG für das weiterbildende Studienangebot der Aktuarwissenschaften.
- (2) Nach erfolgreicher Erbringung aller geforderten Prüfungsleistungen verleiht die Universität Ulm den akademischen Abschlussgrad Master of Business Administration in Actuarial Science (abgekürzt: MBA in Actuarial Science).

§ 2 Zulassungsausschuss, Anwendung der Rahmenordnung, der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung, Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsvorstand für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften bestellt einen Zulassungsausschuss. Dieser besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Für diese Prüfung sind die Rahmenordnung der Universität Ulm vom 20. Februar 2006 und in Ergänzung die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Mathematik und Wirtschaftsmathematik und den Masterstudiengang Finance der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften

- (3) vom 28.11. 2006 anzuwenden, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt. Der Fachprüfungsausschuss für die Studiengänge Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Finance ist zugleich der Prüfungsausschuss für die Externenprüfung.

§ 3 Zulassung zur Externenprüfung

- (1) Zur Externenprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
1. der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelorstudium in einem stark mathematisch orientierten Studiengang mit einer Regelstudienzeit von nicht weniger als 6 Semestern und einer ECTS-Leistungspunktzahl von nicht weniger als 180 **oder über einen diesem mindestens entsprechenden Abschluss**
 2. der Nachweis über eine dem Abschluss des Studiums gemäß Nr. 1 nachfolgende einschlägige Berufstätigkeit, welche zum Zeitpunkt des Zulassungsantrags mindestens 12 volle Monate gedauert hat,
 3. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (in der Regel durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 560¹ bzw. 215² Punkten) oder einen vergleichbaren Nachweis (APIEL - Prüfung mit mindestens 3 Punkten) bzw. die DSH-Prüfung oder einen vergleichbaren Nachweis),
 4. der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung durch andere Bildungseinrichtungen. Der Nachweis der Vorbereitung auf die Prüfung wird als erbracht angesehen, wenn Nachweise über eine erfolgreiche Teilnahme an aktuarwissenschaftlichen Veranstaltungen **mit benoteten schriftlichen oder mündlichen Prüfungen anderer Bildungseinrichtungen**, die sich an den Standards der International Actuarial Association in Umfang und Inhalt orientieren, erbracht werden und die auf die Hochschulprüfung in gleichwertiger Weise vorbereiten. Über den Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 2 Abs. 1.
- (2) Zu einer Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer Hochschule als Studierender immatrikuliert ist oder in einem stark mathematisch orientierten Studiengang, in der die Externenprüfung abgelegt werden soll, eine Hochschulprüfung oder eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Über die Einschlägigkeit der Berufstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und den Nachweis hinreichender Vorbereitung auf die Externenprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 2 Abs. 1; er legt für die Bewertung von § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Kriterien fest.

§ 4 Zulassungsantrag und -verfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist beim Zulassungsausschuss zu stellen.

¹ Paper-based TOEFL-test

² computer-based TOEFL-test

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungsweges und des beruflichen Werdegangs,
 2. eine beglaubigte Fotokopie des Nachweises über ein abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1,
 3. der Nachweis der einschlägigen Berufstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2,
 4. der Nachweis über Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3,
 5. eine entsprechende Erklärung zu § 3 Abs. 2,
 6. der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4.
- (3) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.
- (4) Über den Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Zulassungsausschuss. Die Entscheidung wird dem Antragsteller durch den Zulassungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen (einschließlich Masterarbeit)

- (1) Die Externenprüfung besteht aus den folgenden, an der Universität Ulm abgelegten Prüfungen:
- a) Masterarbeit
 - b) mündliche Prüfung (Vortrag über die Masterarbeit mit anschließender Fachdiskussion)
- (2) Für die jeweiligen Prüfungen an den anderen Bildungseinrichtungen gelten die dortigen Regelungen. Der Prüfungsausschuss gemäß § 2 Abs. 2 stellt sicher, dass diese Prüfungen nach Inhalt, Art und Umfang im Hinblick auf die Anforderungen dieser Prüfungsordnung als gleichwertig anzusehen sind.
- (3) Die Prüfungen werden in englischer oder deutscher Sprache abgelegt.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird nach Absprache mit dem Antragsteller nach der Zulassung zur Externenprüfung vom Prüfungsausschuss ausgegeben.
- (5) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 Leistungspunkten. Die mündliche Prüfung erfolgt durch mindestens zwei vom Prüfungsausschuss bestellte Prüfer. Für die mündliche Prüfung werden 5 Leistungspunkte vergeben.
- (6) Die Masterarbeit muss im Bereich der Aktuarwissenschaften geschrieben werden. Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe beträgt 10 Monate.
- (7) Die Masterarbeit wird in elektronischer Form und in dreifacher, gebundener Ausfertigung beim Fachprüfungsausschuss eingereicht.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet.

- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach § 17 Abs. 4 der Rahmenordnung.
- (3) Wird eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet in der Regel innerhalb von 12 Monaten statt. Bei Versäumnis der Frist für eine Wiederholungsprüfung erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erlöschen der Externenprüfungsanspruch und die Zulassung für die Externenprüfung.

§ 7 Bildung der Prüfungsgesamtnote

Die Gesamtnote **der Externenprüfung** ergibt sich zu zwei Dritteln aus dem Ergebnis der Masterarbeit und zu einem Drittel aus dem Ergebnis der mündlichen Prüfung.

§ 8 Termine für die Externenprüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird mindestens einmal jährlich angeboten. Der Termin wird mindestens sechs Monate im Voraus bekannt gegeben.
- (2) Anmeldungen zur Externenprüfung müssen spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss erfolgen. Verspätete Anmeldungen zur Externenprüfung gelten als Anmeldungen für den Folgetermin.

§ 9 Masterzeugnis, Masterurkunde, Mastergrad

- (1) Hat der Antragsteller alle Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse der Externenprüfung wird ein Masterzeugnis ausgestellt, **das nur die Noten der Externenprüfung enthält** und in welchem vermerkt wird, dass die Masterprüfung als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde **der Universität Ulm** mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrads gemäß § 1 beurkundet.

§ 10 Prüfungsgebühren

- (1) Es werden für die Abnahme der Prüfungen durch die Universität Ulm Prüfungsgebühren gemäß § 16 LHGebG erhoben.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 entsteht mit Eingang des Antrags auf Zulassung zur Externenprüfung bei der Universität Ulm (Zulassungsausschuss) und wird mit der Zulassung zur Externenprüfung und der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig. Die Zulassung zu einer Prüfung wird erst wirksam, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet ist. Die Prüfungsgebühren nach Absatz 4 entstehen mit der Zulassung zur jeweiligen Wiederholungsprüfung.
- (3) Auf Antrag kann die Universität unter den Voraussetzungen des Landesgebührengesetzes Ratenzahlung oder Stundung gewähren.
- (4) Die Gebühr für die Prüfungsleistungen richtet sich nach der Anlage zur dieser Satzung.

§ 11 In Kraft treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, 17. Juni 2008

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling

Präsident

Anlage

(zu § 10 Abs. 4)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
1.	Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung im Sinne des §3 der Prüfungsordnung für die Externenprüfung zum MBA in Actuarial Science	300,00
2.	Abnahme der mündlichen Prüfung im Sinne von § 5 Abs. 1b der Prüfungsordnung für die Externenprüfung zum MBA in Actuarial Science	150,00
3.	Betreuung und Bewertung der MBA-Arbeit im Sinne von § 5 Abs. 1a für die Externenprüfung zum MBA in Actuarial Science	500,00
4.	Abnahme der mündlichen Wiederholungsprüfung im Sinne von § 5 Abs. 1b in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Externenprüfung zum MBA in Actuarial Science	150,00
5.	Betreuung und Bewertung der Wiederholung der MBA-Arbeit im Sinne von § 5 Abs. 1a in Verbindung mit § 6 Abs.3 der Prüfungsordnung für die Externenprüfung zum MBA in Actuarial Science	500,00
6.	Erteilung des Abschlusszeugnisses und der MBA-Urkunde im Sinne der § 9 der Prüfungsordnung für die Externenprüfung zum MBA in Actuarial Science einschließlich Transcript of Records und Diploma Supplement	50,00